

## **MITTEILUNGSBLATT | NR. 6**

**Akademie der bildenden Künste Wien  
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ**

**STUDIENJAHR 11 | 12  
Ausgegeben am 21. 12. 2011**

- 1 | Bestellung von Leiter\_innen/stellvertretenden Leiter\_innen für die Institute Bildende Kunst und Kunst und Architektur
- 2 | Änderung des Entwicklungsplanes
- 3 | Änderungen im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“
- 4 | Änderungen im Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“
- 5 | Änderungen im Satzungsteil „Einrichtung des studienrechtlichen Organs“
- 6 | Änderung im Satzungsteil „Frauenförderungsplan“
- 7 | Änderungen im Satzungsteil „Zweckwidmung der Studienbeiträge“

- 8 | Curriculakommission „Künstlerisches Lehramt“ – Nachnominierung innerhalb des Personenkreises der Professori\_innen
- 9 | Curriculakommission „Doktoratsstudien“ - Nachnominierung aus dem Personenkreis des Mittelbaus
- 10 | Curriculakommission „Master Bildende Kunst“ – Nachnominierung aus dem Personenkreis der Professor\_innen

## **1 | Bestellung von Leiter\_innen/stellvertretenden Leiter\_innen für die Institute Bildende Kunst und Kunst und Architektur**

Zu Leiter\_innen der unten genannten Organisationseinheiten werden vom Rektorat ab 1. Jänner 2012 folgende Personen bestellt

### **Institut für bildende Kunst**

Mag. Matthias Hammer, Institutsvorstand, 1. Jänner 2012 bis 30. September 2015

Mag Richard Reisenberger, stellvertretender Institutsvorstand, 1. Jänner 2012 bis 30. September 2015

Ass.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Veronika Dirnhofer, stellvertretende Institutsvorständin, 1. Jänner 2012 bis 30. September 2015

### **Institut für Kunst und Architektur**

Dipl.Ing.<sup>in</sup> Antje Lehn, stellvertretende Institutsvorständin, 1. Jänner 2012 bis 30. September 2015

## **2 | Änderung des Entwicklungsplanes**

Folgende Änderung des Entwicklungsplanes wurde vom Universitätsrat am 19. Dezember 2011 einstimmig genehmigt:

Im Entwicklungsplan ist im Anschluss an **Anlage Stellenplan ProfessorInnen** (Seite 23) einzufügen:

### **Widmung von Professuren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002**

Aufgrund des raschen Wandels im Bereich der von der Akademie der bildenden Künste Wien vertretenen künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und damit verbundenen wissenschaftlichen Fächern ist es erforderlich, sicherzustellen dass die Inhaber\_innen der Professuren diesen Wandel mitvollziehen und auch aktiv in der Lage sind diesen mitzugestalten, was sowohl eine entsprechende persönliche Aufgeschlossenheit dem Wandel gegenüber als auch die Bereitschaft zur eigenen Weiterentwicklung bedingt.

Professuren für deren Besetzung das volle Berufungsverfahren gemäß § 98 UG zur Anwendung gelangt werden daher zunächst grundsätzlich auf vier bis zu sechs Jahre befristet vergeben (§ 25 Abs. 3 lit.c) Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten). Die nach dieser Zeit vorgesehene Evaluierung der gesammelten Erfahrungen bezieht auch die genannten Faktoren mit ein und ist Basis für eine Entscheidung des Rektorats, ob es zur Entfristung (KV § 25 Abs. 4) kommen kann oder ob eine Neuausschreibung erforderlich ist.

Da eine Entfristung gemäß § 25 Abs. 4 nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses zur Diskussion steht, kann im Regelfall § 99 UG 2002 für die Berufungsverfahren nicht zur Anwendung kommen; es muss bereits bei der Durchführung des Verfahrens für die befristete Besetzung die Möglichkeit einer Entfristung berücksichtigt werden. Die Verfahren werden daher alle gemäß § 98 leg.cit. durchgeführt.

### **3 I Änderungen im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“**

**Im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002 der Akademie der bildenden Künste werden folgende Paragraphen mit Beschluss des Senats vom 29. 11. 2011 geändert:**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 51 Abs. 2 werden festgelegt:

29. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

30. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

31. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

32. Zentrales künstlerisches Fach - in den künstlerischen Studienrichtungen wird das künstlerische Fach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

33. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

34. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter - diese sind nicht durch einen einzigen Prüfungsvorgang zu beurteilen, sondern durch ständige Mitarbeit im jeweils gemeldeten Semester. Die Beurteilung hat am Ende dieses Semesters zu erfolgen.

#### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist zusätzlich zum ECTS-Wert in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Vizerektor/ die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten der Curricula**

(1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung der Curricula ist ab ihrem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen vorzusehen.

#### **§ 4 Beurlaubung**

(1) Gemäß § 67 UG 2002 wird festgelegt, dass der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung Studierenden den Antrag bei Vorliegen nachstehend genannter Gründe: Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu genehmigen hat.

(2) Weitere berücksichtigungswürdige u.a. persönliche Gründe, die mit dem Antrag entsprechend zu belegen sind, können vom/von der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung in für Lehre I Nachwuchsförderung genehmigt werden.

(3) Die Beantragung der Beurlaubung gem. § 67 UG 2002 ist bis längstens Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

(Änderung des Abs (3) durch den Senat am 17. März 2011)

## **§ 5 Kommissionelle Prüfungen**

- (1) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat für die in den Curricula vorgesehenen kommissionellen Prüfungen einen Prüfungssenat zusammzusetzen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich bei dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung in für Lehre I Nachwuchsförderung innerhalb einer festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curricula festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

## **§ 6 Prüfungssenate**

- (1) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Diplomprüfungen oder Rigorosen nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 gleichwertig ist.
- (3) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, Universitätslehrer gem. § 94 Abs. 2 Ziffer 2 und bei Bedarf weitere fachlich geeignete Personen zur Abhaltung von Zulassungs- und Diplomprüfungen als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (4) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für die Zulassungsprüfungen und die Diplomprüfungen in der Studienrichtung „Bildende Kunst“ ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für jedes zentrale künstlerische Fach zu nominieren.
- (5) Ein Prüfungssenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, zumindest jedoch drei Mitglieder anwesend ist bzw. sind.
- (6) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsprüfungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

## **§ 8 Prüfungstermine**

- (1) Prüfungstermine hat für kommissionelle Prüfungen der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung bzw. haben für Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiter von Lehrveranstaltungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung bzw. haben die Leiter von Lehrveranstaltungen eine angemessene Frist festzusetzen.
- (3) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

## **§ 9 Durchführung von Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (2) Bei kommissionellen Prüfungen haben die Mitglieder des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin/der Prüfer bzw. der/die Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die gestellten Fragen können auch zusätzlich zum Protokoll vermerkt werden und sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(8) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- u. Prüfungsabteilung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen. Diese Protokolle sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Gemäß § 77 Abs. 2 UG 2002 wird festgelegt, dass eine weitere Prüfungswiederholung zulässig ist.

(2) Die erste Wiederholung des zentralen künstlerischen Faches kann in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, die zweite Wiederholung hat aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen gemäß § 6 dieses Satzungsteils berechtigt sind, heranzuziehen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist der Vizerektor /die Vizerektorin f. Lehre Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

### **§ 11 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplomarbeiten**

(1) Das Thema der Diplomarbeit hat sich, wenn nicht bereits in den Curricula festgelegt, auf eines der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu beziehen. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

\_ (3a) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, bei Bedarf für die Betreuung von Diplomarbeiten zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Personen auch Universitätsassistenten/ Universitätsassistentinnen, die ein fach einschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen haben, mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten zu betrauen und unter § 13 Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen Abs. 3 wie folgt zu ändern:  
\_ (3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 sowie gemäß § 104 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(Ergänzung durch den Senat am 16. Dezember 2005)

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 12 Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplomarbeiten**

(1) Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung überdies berechtigt, fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit bei dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 13 Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen**

- (1) Das Thema der Dissertation ist gemäß dem im jeweiligen Doktoratsstudium festgelegten Studienplan zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.
- (3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.
- (4) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung einzureichen. Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.
- (7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.
- (9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 14 Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse**

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.
- Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Reisepass
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das für den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nicht außer Zweifel steht.
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien, wenn diese dem/der Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung nicht ohnehin bekannt sind.

4. Diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunden haben den jeweiligen Beglaubigungsvorschriften zu entsprechen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

#### **§ 15 Bestimmungen über die Möglichkeit einer Studienzeiterkürzung**

(1) Auf Antrag der/des Studierenden kann der/die VizerektorIn für Lehre I Nachwuchsförderung die vorgeschriebene Studiendauer in den Studienrichtungen mit zentralen künstlerischen Fächern in den Diplomstudien um ein Semester verkürzen, sofern der oder die Studierende

a) das Lehrziel der Studienrichtung bzw. des Studienabschnitts in den zentralen künstlerischen Fächern vorzeitig erreicht hat oder auf Grund des bisherigen Studienfortganges voraussichtlich erreichen wird.

b) der/die Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern durch Prüfungen bzw. erfolgreiche Teilnahme abschließen kann.

(2) Ob das Lehrziel des zentralen künstlerischen Faches erreicht wurde oder vorzeitig erreichbar sein wird, ist durch ein Gutachten des Ordinarius/der Ordinara des zuletzt besuchten zentralen künstlerischen Faches und des/der Vorsitzenden der jeweiligen Curricula-Kommission zu bestätigen.

#### **Ergänzung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“**

„Zusätzlich zu den Bestimmungen § 86 Abs.1 § UG 2002 (Veröffentlichungspflicht) soll auch ein Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit durch Übergabe an die Nationalbibliothek veröffentlicht werden.“

(Ergänzung durch den Senat am 9. März 2005)



#### **4 I Änderungen im Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“**

**Im Satzungsteil Curricula-Kommissionen gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 (Studienkommissionen) der Akademie der bildenden Künste werden folgende Paragraphen mit Beschluss des Senats vom 29. 11. 2011 geändert:**

##### **§ 1 Curricula-Kommissionen**

(1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curricula-Kommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curricula-Kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curricula-Kommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.
3. Studierende.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter gem. Abs. 1 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien zu entsenden.

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Curricula-Kommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.

(5) Der/Die Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende der Curricula-Kommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Die Curricula-Kommission ist vom Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehre für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.

(7) Der Curricula-Kommission sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen. Zumindest einmal im Studienjahr hat die Curricula-Kommission über die Ergebnisse zu beraten. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Curricula-Kommission berechtigt, dem Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

##### **§ 2 Mitwirkung bei Anerkennung von Prüfungen bzw. Nostrifizierungen**

(1) Der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission hat bei Bedarf für die Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 Abs. 1 UG 2002 innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage vor Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine Stellungnahme abzugeben.

(2) In Angelegenheit der Anträge auf Nostrifizierung gem. § 90 UG 2002 hat gleichfalls der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage durch den/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

## **5 I Änderungen im Satzungsteil „Einrichtung des studienrechtlichen Organs“**

**Im Satzungsteil Einrichtung des studienrechtlichen Organs gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 der Akademie der bildenden Künste werden folgende Paragraphen mit Beschluss des Senats vom 29. 11. 2011 geändert:**

### **§ 1 Studienrechtliches Organ gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002**

An der Akademie der bildenden Künste Wien wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung als studienrechtlich monokratisches Organ eingesetzt. Diese/r ist vom Universitätsrat gem. § 4 der „Wahlordnung-Teil II – Rektorat“ der Satzung zu bestellen. Die Vertretung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre I Nachwuchsförderung wird in der Geschäftsordnung des Rektorates gem. § 22 Abs. 6 UG 2002 festgelegt.

### **§ 2**

(1) Der/Dem Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs festgelegt ist, insbesondere

- a. die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium, sowie die Verleihung akademischer Grade an Absolvent\_innen solcher Studien (§ 55 Abs. 3 u. 4 UG 2002),
- b. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002,
- c. die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung gem. § 67 UG 2002,
- d. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 74 UG 2002,
- e. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- f. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer\_innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- g. die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gem. § 78 UG 2002,
- h. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 79 Abs. 1 UG 2002,
- i. die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen gem. § 85 UG 2002,
- j. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen gem. § 84 Abs. 1 UG 2002,
- k. die Verleihung akademischer Grade an die Absolvent\_innen der ordentlichen Studien gem. § 87 Abs. 1 UG 2002,
- l. der Widerruf inländischer akademischer Grade gem. § 89 UG 2002,
- m. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als inländischen Studienabschluss (Nostrifizierung) gem. § 90 UG 2002.

(2) Weiters obliegen überdies nachstehende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen gem. § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002:

- a. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen
- b. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache
- c. Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer\_innen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen
- d. Bildung von Prüfungssenaten
- e. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und
- f. Dissertationen
- g. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre I Nachwuchsförderung ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

## **6 I Änderung im Satzungsteil „Frauenförderungsplan“**

**Im Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien laut Beschluss des Senats vom 16. 6. 2004 wird folgender Paragraph mit Beschluss des Senats vom 29. 11. 2011 geändert:**

### **§34 Karriere- und Mitarbeiterinnengespräch**

(1) Mit allen weiblichen Beschäftigten gem. §94 (2) UG der Universität sind alle 2 Jahre Karrieregespräche zu führen. Inhalt des Karrieregesprächs sind vor allem deren berufliche Qualifikation und Weiterentwicklung sowie die Möglichkeit einer etwaigen weiteren Verwendung an der Universität. Bei den wissenschaftlichen/ künstlerischen Angestellten ist in diesem Zusammenhang insbesondere Dissertation und Habilitation bzw. gleichzuhaltende künstlerische Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Mit allen weiblichen Beschäftigten ist jährlich ein Mitarbeiter/innengespräch zu führen. Hierfür wird gemeinsam von dem Rektor/der Rektorin und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein neuer Leitfaden entwickelt.

## **7 I Änderungen im Satzungsteil „Zweckwidmung der Studienbeiträge“**

**Im Satzungsteil „Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§25 Abs 1 Z 14, Abs 11, 91 Abs 8 UG 2002)“ der Akademie der bildenden Künste werden folgende Paragraphen mit Beschluss des Senats vom 29. 11. 2011 geändert:**

### **§ 4 Organisation, Frist für die Auswahl**

(1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung. Diese legt die Frist für die Auswahl fest.

(4) Bei einer persönlichen Stimmenabgabe ist dieser Termin frühestens 2 Wochen nach dem Stichtag festzulegen und hat im Sommersemester 4 Wochen, im Wintersemester 6 Wochen nach dem Stichtag zu enden.

(5) Bei der Bekanntgabe der Auswahl mittels Akademie-Account beginnt die Frist frühestens zwei Wochen nach dem Stichtag und endet im Sommersemester 4 Wochen, im Wintersemester 6 Wochen nach dem Stichtag.

### **§ 6 Einspruchsmöglichkeiten**

(1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung zu erheben.

(5) Über Einsprüche entscheidet die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung endgültig.

### **§ 8 Auswahlverfahren**

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung bekannt geben.

(3) Studierende, denen der Akademie-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine Auswahl entsprechend dem Abs. 2 oder 3 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.

(5) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Akademie der bildenden Künste Wien auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre I Nachwuchsförderung die Frist um maximal 3 Tage verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

## **8 I Curriculakommission „Künstlerisches Lehramt“ – Nachnominierung innerhalb des Personenkreises der Professori\_innen**

In der Senatssitzung vom 29. 11. 2011 wurde eine Nachnominierung innerhalb der Curriculakommission „Künstlerisches Lehramt“ aus dem Personenkreis der Professor\_innen vorgenommen.

Somit lautet die neue Zusammensetzung:

<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Martin Beck	Sabeth Buchmann
Marion von Osten	Christian Kravagna
Elke Gaugele	Dorit Margreiter
Erwin Bohatsch	Hans Scheirl

Martina Pfingstl  
Vorsitzende des Senats

## **9 I Curriculakommission „Doktoratsstudien“ - Nachnominierung aus dem Personenkreis des Mittelbaus**

In der Senatssitzung vom 29. 11. 2011 wurde eine Nachnominierung innerhalb der Curriculakommission „Doktoratsstudien“ aus dem Personenkreis des Mittelbaus vorgenommen.

Somit lautet die neue Zusammensetzung:

Ordentliche Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Fahim Amir	Antje Lehn
Axel Stockburger	Simone Bader
Rita Wiesinger	Felicitas Thun-Hohenstein
Anke Schänig	Elisabeth Priedl

Martina Pfingstl  
Vorsitzende des Senats

## **10 I Curriculakommission „Master Bildende Kunst“ – Nachnominierung aus dem Personenkreis der Professor\_innen**

In der Senatssitzung vom 29. 11. 2011 wurde eine Nachnominierung innerhalb der Curriculakommission „Master Bildende Kunst“ aus dem Personenkreis der Professor\_innen vorgenommen.

Somit lautet die neue Zusammensetzung:

<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Heimo Zobernig	Hans Scheirl
Dorit Margreiter	Diederich Diederichsen
Gunter Damisch	Erwin Bohatsch
Constanze Ruhm	Monika Bonvicini

Martina Pfingstl  
Vorsitzende des Senats

Mag. Eva Blimlinger  
Rektorin